

Römisch-Katholische Kirchengemeinde Pfäffikon
(Gemeinden Fehraltorf, Hittnau, Pfäffikon, Russikon)

Wahlanordnung

Erneuerungswahl eines Mitgliedes der römisch-katholischen Synode für die Amtsdauer 2023 – 2027 am 12. März 2023

Am 12. März 2023 findet die Erneuerungswahl der Mitglieder der römisch-katholischen Synode statt. Die Wahl erfolgt nach dem Majorzverfahren. Der römisch-katholischen Kirchengemeinde Pfäffikon (umfassend die Gemeinden Fehraltorf, Hittnau, Pfäffikon und Russikon) steht ein Mandat zur Verfügung. Wahlberechtigt und wählbar sind Mitglieder der römisch-katholischen Kirchengemeinden Pfäffikon, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Besitze des Schweizer Bürgerrechtes oder der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung sind.

Wahlvorschläge

Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele wählbare Personen genannt sein, als Stellen zu besetzen sind. Auf Wahlvorschlägen sind die Vorgeschlagenen mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort anzugeben. Für die Unterzeichner von Wahlvorschlägen sind Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Adresse und Unterschrift erforderlich. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Kirchengemeinde Pfäffikon unterzeichnet sein und bis spätestens am 15. November 2022 der wahlleitenden Behörde, c/o Gemeinderatskanzlei, Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon, eingereicht werden. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Wahlvorschlagsformulare können bei der Gemeinderatskanzlei Pfäffikon bezogen werden.

Publikation der Wahlvorschläge

Es besteht die Möglichkeit der stillen Wahl nach § 54 Gesetz über die politischen Rechte. Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der 40-tägigen Frist amtlich publiziert. Werden innert 7 Tagen nach der Publikation weitere, von mindestens 15 Stimmberechtigten unterzeichnete Wahlvorschläge eingereicht bzw. ist innert der ersten Frist bereits mehr als ein Wahlvorschlag eingegangen, so ist die Erneuerungswahl im ordentlichen Verfahren durchzuführen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft, Hirschengraben 66, 8001 Zürich, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Pfäffikon, 7. Oktober 2022

Wahlleitende Behörde
Kreiswahlvorsteherschaft Pfäffikon ZH
Gemeinderatskanzlei